

Wiss. Ass. Erik Schlereth und Wiss. Ass. Katharina Starz, Würzburg *

„(Gute) Eltern kann man sich nicht aussuchen“

THEMATIK	Testamentsrecht; elterliche Sorge; Haftungsprivileg
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Hilfsmittel für die Erste Juristische Prüfung in Bayern

■ SACHVERHALT

TEIL I

Der hochbetagte Otto Müller (O) möchte sich endlich der Regelung seiner erbrechtlichen Verhältnisse zuwenden und ein Testament errichten. Zu diesem Zweck setzt er sich am Abend des 1.1.2022 an seinen Schreibtisch und setzt nach dem Genuss von zwei Gläsern seines Lieblingsweins handschriftlich ein Testament mit folgendem Inhalt auf:

„Nach meinem Lebensende soll mein langjähriger Freund und Kanzleipartner Rechtsanwalt Peter meinen Erben bestimmen. Ihm vertraue ich seit Jahrzehnten.“

Dabei vergisst er aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit, das Testament mit Datum, Ort und Unterschrift zu versehen.

Wenige Wochen später kommt es zu einem Zerwürfnis zwischen O und Peter (P). Letzterem möchte er nicht mehr die Bestimmung seines Erben überantworten und setzt am 1.3.2022 eigenhändig ein neues Testament auf:

„Hiermit widerrufe ich alle vorherigen Verfügungen, die ich getroffen habe. Nunmehr soll mich meine geliebte Ehefrau Frauke beerben.“

1.3.2022 Göttingen

Dein Bärchen“

Fröhlich über seine Unterschrift mit dem allen bekannten Kosenamen entfernt er sich von seinem Schreibtisch und genießt ein Glas Wein. Damit ihm niemand mehr dazwischenfunken kann, gibt O sein neues Testament schon am Folgetag in amtliche Verwahrung.

Doch der nächste Schicksalsschlag lässt nicht lange auf sich warten. Von einem guten Bekannten erfährt O, dass sein „Mausebärchen“ Frauke (F) ihn seit Jahren betrogen hat. Wutentbrannt stürmt O zum Amtsgericht und holt sein Testament aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurück, zerknüllt es umgehend und wirft es in den Papierkorb.

Aus seiner Verwandtschaft bleibt ihm nur noch die Familie seines einzigen Kindes Siegfried (S), zu dem er zugegebenermaßen auch kein besonders gutes Verhältnis pflegt. Deshalb entscheidet er sich in seinem neuen Testament dafür, dessen fünfzehnjährige Tochter Tamara (T) zu bedenken. Dies möchte er ihr sogleich in einem eigenhändig verfassten Brief mitteilen:

* Die Autoren sind wissenschaftliche Assistenten am Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht (Prof. Dr. Anja Amend-Traut) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

„Liebe Tamara,

da du nunmehr das Einzige bist, was mir geblieben ist, möchte ich dich zu meiner Alleinerbin einsetzen. Alle anderen haben mich enttäuscht. Du bist ein guter Mensch.

Herzliche Grüße

Otto Müller

7.5.2022 Göttingen“

Als T den Brief am 12.5.2022 empfängt, war O bereits im Rahmen eines tragischen Auto-unfalls verstorben.

TEIL II

T bespricht ihre Erbenstellung mit ihren Eltern. Hierbei stellt sich heraus, dass O weit über seine Verhältnisse gelebt hat und massiv verschuldet war. Um ihre Tochter vor einem möglicherweise überschuldeten Nachlass zu bewahren, erklären die Eltern am 1.11.2022 die Ausschlagung der Erbschaft. Die Frist von sechs Wochen im Schreiben des Nachlassgerichts haben die stets sorglosen Eltern versäumt, obwohl die Eltern um die Überschuldung sowie den Eintritt und die Wirkungen des Fristablaufs wussten.

Gleichwohl erhält T zwischenzeitlich am 10.7.2022 einen Brief des Nachlassgerichts, der sie als Alleinerbin ausweist. Vor dem Hintergrund, dass der Nachlass tatsächlich iHv 50.000 EUR überschuldet ist, geht T zu P, um diesen nach Rat zu fragen. P zeigt sich irritiert und empfiehlt T, gegen ihre Eltern vorzugehen. Es könne doch nicht sein, dass man als Eltern derart seine „Vermögenssorgepflicht“ verletzt, zumal es doch gerade objektive Maßstäbe dafür gebe. In seinen Augen könne es wohl nicht darauf ankommen, dass ihre Eltern in eigenen Angelegenheiten sorglos handeln.

Bearbeitervermerk:

Teil I: Wer ist Erbe des O geworden?

Teil II: Eine Alleinerbenstellung der T unterstellt: Welche Ansprüche hat T gegen ihre Eltern? Auf die §§ 1975 ff. BGB ist nicht einzugehen.